

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 9 (1833)
Heft: 5

Artikel: Versammlung des Gr. Rathes in Hundweil, den 22-25. April
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542427>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Versammlung des Gr. Rathes in Hundweil, den
22 — 25. April.

Für die gewöhnliche Frühlingsrechnung erst heute, und nicht nach früherer Weise schon am Vorabend zu einer Mahlzeit, versammelt, beschäftigte sich der Gr. Rath allervorderst mit den Rechnungssachen. Der Bericht der hiefür niedergesetzten Kommission wurde genehmigt und beschlossen, einen Abdruck der Rechnung in 300 Exemplaren zu veranstalten. Ueber ihren Inhalt verweisen wir auf No. 36 der Appenzeller Zeitung, wo sie aufgenommen wurde.

Verschiedene nachgesuchte Entlassungen von Einziehern u. s. w. erwähnen wir hier nicht und bemerken nur noch, daß dem Hrn. Landschreiber Hohl in Berücksichtigung seiner vielen Arbeiten im vergangenen Jahre eine Gehaltszulage von 132 fl. zuerkannt wurde.

Ueber den vom Vorort eingesandten Entwurf eines Freizügigkeitsvertrags mit Braunschweig wurde, dem 88. Art. des Landbuchs gemäß, zustimmend zu antworten beschlossen; ebenso, dem 190. Art. gemäß, in Rücksicht auf eine entworfenene Uebereinkunft mit Baiern, für Regulirung der Concurserhältnisse.

Das Schreiben des Vorortes, womit es den Ständen eine Depesche des schweizerischen Geschäftsträgers in Paris und eine Zuschrift des badischen Obrist von Beust, betreffend die aus Frankreich nach der Schweiz gekommenen flüchtigen Polen, mittheilt, veranlaßte den Auftrag an die Hauptleute, den Vorstehern ihrer Gemeinden hievon Anzeige zu machen, und wenn Polen den Kanton betreten sollten, die Mittheilung davon an höhere Behörde gelangen zu lassen.

Durch Hrn. Lieutenant Johann Ulrich Buff von Rehtobel gelangte in der Sitzung am 23. das schriftliche Begehren einer Gesellschaft von Rehtobel an den Gr. Rath, daß derselbe ein kräftiges Landsgemeindegesetz aufstellen möchte, um die durch die

letzte außerordentliche Landsgemeinde erschütterten Grundfesten der Demokratie wieder zu bekräftigen. Nicht eingetreten, weil der Rath die Befugniß nicht habe, Gesetze zu geben.

Das Präsidium, Hr. Landammann Räf, erstattet umständlichen Bericht über die Kantonschule, ihren gegenwärtigen Bestand überhaupt und besonders ihre ökonomischen Verhältnisse. Das gegenwärtige Vermögen der Anstalt ist seit ihrer letzten Jahrrechnung von 30,358 fl. 30 fr. auf 32,893 fl. 27 fr. gestiegen. Diesen Zuwachs, ungeachtet der bedeutenden Ausgaben, für welche diesesmal auch die jährlichen Beiträge in Anspruch genommen werden mußten, verdankt sie einem neuen Geschenke des Herrn J. K. Zellweger, im Betrage von 2640 Gulden.

Der von der Schulcommission bearbeitete Entwurf von Statuten für das Schullehrerseminar wird abschnittweise vorgelesen und genehmigt. Wir nehmen ihn hier nicht auf, weil er seine Stelle in der officiellen Abtheilung finden wird.

Die Schulcommission sah sich ferner in dem unangenehmen Falle, auf eine nochmalige Auflage des bisherigen Lesebuches für die Schulen anzutragen, weil ein früherer Vorschlag zu zeitiger Bearbeitung eines neuen Lesebuches nicht Eingang gefunden hatte. Ihr Antrag wurde mit der Abänderung gutgeheißen, daß die neue Auflage nicht 1500, sondern 2000 Exemplare stark werden solle. Es wurden zudem die HH. Decan Frei, Cammerer Walser und Pfr. Zürcher beauftragt, Vorschläge über die Art und Weise, wie ein neues Schulbuch verfaßt werden könnte, an den Gr. Rath gelangen zu lassen. — Bei diesem Anlasse sprach Herr Hauptmann Tanner den in Speicher öfter gehörten Wunsch aus, daß auch für den Confirmantenunterricht ein allgemeines Lehrbuch eingeführt werden möchte. Der Gr. Rath wollte nicht eintreten, wie überhaupt Jedermann für die bisherige Freiheit stimmen wird, der keine neuen Katechismusfesseln haben will und es einsieht, daß ein Religionsunterricht nach einem mehr und weniger ausgezwungenem Lehrbuche durchaus nicht so gut werden kann, als nach freigewählten Hülfsmitteln.

Was von den durch Hrn. Landammann Räf mitgetheilten

Vorschlägen der Militärcommission zu erwähnen wäre, wird auf den Bericht über die Versammlung des zweifachen Landrathes verspart, dem dieselben empfehlend zugewiesen wurden.

Eine Weibsperson von S., angeklagt wegen grober Schimpfreden über die gesammte Obrigkeit, einzelne Individuen derselben, die Gemeindevorsteher und alle Landleute überhaupt, so wie wegen schauerlicher Drohungen und Aeußerungen, daß sie ihrem eigenen Leben Gewalt anthun wolle, büßte aus Nachsicht 20 Gulden.

J. S. von S., ebenfalls der gröbsten Schimpfreden gegen die Obrigkeit, anhaltenden Schwörens und Fluchens und der Trunkenheit angeklagt, die übrigens auch als Milderungsgrund für seine sträflichen Aeußerungen geltend gemacht wurde, für welche er um Verzeihung bat und seine Scheltungen zurücknahm, büßte hiefür 40 Gulden. Scheltworte gegen Privatpersonen büßte er nach dem Gesetze.

J. S. von H., der die letzte außerordentliche Landsgemeinde mit einem Seitengewehr besucht hatte, obschon ihm dieses, als einem abgestraften Dieben, nach dem Gesetze verboten war, büßte hiefür 5 Gulden.

Hs. J. L. von H., angeklagt wegen eines doppelten Eheversprechens, büßte, dem 118. Artikel des Landbuchs gemäß, 10 Gulden.

Hs. U. St. von U., angeklagt, daß er sich an der letzten außerordentlichen Landsgemeinde erfrecht habe, zu rufen: „das Alte! das Alte! Oder man kann ja Blut vergießen.“ wurde zu dreiwöchigem Arrest bei Wasser und Brod und zu einer Buße von 20 Gulden mit dem Zusaze verurtheilt, daß er diese Buße, wenn sie bis Ende März 1834 nicht abgetragen sein sollte, dem Art. 37 im Landbuche gemäß, im Gefängniß abzubienen habe.

Ein Proceß zwischen den Erben eines verstorbenen Viehhändlers von Gais und den Gläubigern desselben, wegen ihrer beiderseitigen Ansprüche an die Verlassenschaft jenes Viehhändlers, der einst fallirt hatte, über den aber damals der Kirchenruf

ergangen war, wurde dahin entschieden, daß, dem Art. 94 des Landbuchs gemäß, die Gläubiger vorab zu bezahlen seien.

Das Testament eines Mannes zu Gunsten seiner Frau, 500 Gulden betragend, und die Schenkungsurkunde einer Frau zu Gunsten ihres Mannes, im Betrag von 2000 Gulden, beide mit dem Zusatze begleitet, daß dadurch dem Erben nach Landrecht seiner Zeit kein Eintrag geschehen soll, wurden beide, nach vorangegangener Genehmigung der Gemeindevorsteher, obrigkeitlich gutgeheißen.

In Folge des eingegangenen Berichtes, wie hiesige, im Kanton St. Gallen niedergelassene Landleute sich darüber beschwerten, daß sie die Grundstücke, welche sie daselbst besitzen, nach dem ganzen Werthe derselben, ohne Abzug der darauf haftenden Schulden, versteuern müssen, wurden sämtliche Hauptleute beauftragt, nach eingezogenen Erkundigungen zu berichten, wer aus ihren Gemeinden Grundstücke im Kanton St. Gallen besitze, welche Grundstücke in ihren Gemeinden hinwieder im Besitze von St. Gallischen Bürgern seien, und wie die vorhandenen Fälle behandelt werden.

Die Berathung des Antrags von Hrn. Hauptm. Rohner in Reute, daß eine Zuchtanstalt in unserm Lande errichtet werden möchte, wurde in der Sitzung am 24. nochmals verschoben.

Auf die vom Präsidium gestellte Frage, was zu thun sei, wenn unser Gesandte an die Tagsatzung einberufen werden sollte, ehe der Gr. Rath sich wieder versammeln würde, beschloß der Rath, dem Vorort anzuzeigen, daß unser Stand sich der Tagsatzung keineswegs zu entziehen gedenke, daß die hiesige Gesandtschaft an dieselbe bestellt bleibe, und daß sie in Zürich erscheinen werde, sobald die Tagsatzung ihre Berathungen über den Bundesentwurf vollendet haben und andere Gegenstände in Berathung ziehen werde, über welche unsere Stimme noch abzugeben sei.

J. St. von W., der in einem fremden Walde Holz gehauen und entwendet hatte, wurde zu viertägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod verurtheilt.

Die Anfrage, ob der Redactor des Hochwächters am Sants, Hr. Joh. Jakob Hohl, Arzt, von Wolfthalen, wegen eines in No. 16 seines Blattes enthaltenen Aufsatzes, welcher neben heftigen Aeußerungen über den Gr. Rath auch andere Ausdrücke enthalte, die geeignet seien, die erhitzten Gemüther im Landvolke noch mehr aufzureizen, zur Verantwortung gezogen werden solle, wurde im bejahenden Sinne entschieden. Die H. H. Landshauptm. Zuberbühler, Hptm. Wetter und Hptm. Dr. Zellweger wurden beauftragt, die bisherigen Blätter des Hochwächters, so wie die vom Redactor desselben herausgegebene „Freie Stimme über das Obergericht“ zu durchgehen, das Anstößige darin zusammenzustellen und danach einen Klagrodel abzufassen, welcher dem Gr. Rathe zur Genehmigung vorzulegen sei.

Vier Niederlassungsbegehren, von reformirten Bürgern der Kantone St. Gallen, Glarus, Thurgau und Zürich, wurde entsprochen.

Die Hauptleute von Hundweil und Urnäsch zeigen den Empfang der von Gais versprochenen Beiträge zur Unterstützung ihrer Armen an.

Die von J. U. St. von W. gewünschte Verehelichung mit einer Verwandten im fünften Gliede wird ihm bewilligt; es soll ihm auch die schuldige Buße, die er in vier Monaten zu bezahlen verspricht, kein Hinderniß sein.

Herr Hauptmann Weiler von Waldstatt theilt dem Rathe mit, wie diese Gemeinde ihren erledigten Schulposten zwar ausgeschrieben, aber Niemand sich gemeldet habe, und sie daher genöthigt worden sei, einen (provisorischen) Schulmeister anzustellen, welcher die obrigkeitliche Prüfung noch nicht bestanden habe.

Herr Hauptmann Bänziger von Heiden berichtet, daß in der Nacht vom letzten Montag auf den Dienstag ein neugebornes Knäblein vor das Haus des Rathsherrn Joh. Konrad Tobler an der Stapsen sei gelegt worden, mit beigefügtem Schreiben, die Anzeige enthaltend, daß das Kind noch nicht getauft sei, und die Bitte, das Kind gut zu erziehen, nebst dem Versprechen,

daß von Zeit zu Zeit hiefür Unterstützungen eintreffen werden. Der Rath verpflichtet die Gemeinde Heiden, das Kind taufen und einstweilen gehörig verpflegen zu lassen; daneben soll eine Anzeige von den Kanzeln verlesen und in die Appenzeller- und St. Galler-Zeitung eingerückt und in dieser dem Entdecker des Thäters eine Belohnung von 100 Gulden zugesichert werden.

Herr Hauptmann Tanner von Speicher fragt an, ob es gestattet würde, für den Beisitz am Kl. Rathe künftig nur ein Mitglied der Vorsteherchaft durch das ganze Jahr abzuordnen. Nicht eingetreten.

Herr Hauptmann Züst von Eugenberg bringt die Anzeige, daß die versuchte Verständigung mit den Vorstehern von Thal mißlungen sei (S. 44), und verlangt daher obrigkeitliche Verwendung, daß unsere Landleute zu Thal wegen des Schullohnes im gleichen Rechte gehalten werden, wie die Bürger von Thal in hiesigem Kanton. Wolfthalen stimmt mit in dieses Begehren. Antwort: So lange nicht dargethan werden kann, daß in Thal Ansassen aus andern Gemeinden des Kantons St. Gallen günstiger behandelt werden, als hiesige Angehörige, kann auch keine Verwendung stattfinden.

Die Antwort auf die Anfrage des Herrn Hauptm. Rohner von Reute, ob der durch Urtheil vom 1. März 1832 der Vorsteherchaft daselbst zu strenger Verwahrung übergebene B. K. wieder freigelassen werden dürfe, da er sich seither gut gehalten habe, wird aufgeschoben.

Herr Rathsschrbr. Tanner liest die von ihm zusammengestellte Uebersicht der Bedingungen in den meisten Cantonen vor, unter welchen die Niederlassung bewilligt wird. Es wird beschlossen, diese Zusammenstellung abschriftlich den Gemeinden mitzutheilen.

Die wegen der Beschwerden gegen den Redactor des Hochwächters niedergesetzte Commission legt dem Rathe den entworfenen Klagrodel vor. Er lautet, wie folgt: Johann Jakob Hohl, Redactor des Hochwächters und Verfasser der Broschüre: Freie Stimme über das Obergericht, soll zur Verantwortung gezogen werden: 1) wegen aufreize den, die Ruhe und den

Frieden des Landes gefährdenden Aeußerungen in den genannten Schriften; 2) wegen Abmahnung von der Erfüllung unerlässlicher Bürgerpflichten, namentlich durch den Versuch, Landleute von dem Besuch der Landsgemeinde und der Leistung des Eides abzuhalten; 3) wegen Verdächtigungen, gröblicher Beschimpfungen und lügenhafter Beschuldigungen des Gr. Rathes. Gutgeheißen und beschlossen, ihn dem Beklagten durch die Kanzlei in Trogen zuzusenden.

In der heutigen und gestrigen Sitzung wurden noch vier Falliten beurtheilt und zwar drei derselben straflos entlassen, über den vierten aber, der schon das drittemal fallirt hatte, wurde zwanzigtägiger Arrest bei Wasser und Brod als Strafe ausgesprochen. Andere Verhandlungen des Rathes, als Wirthschaftsbewilligungen, unbedeutende oder noch nicht zum Spruche gelangte Proceffe u. s. w. übergehen wir.

Die Sitzung am 25. April eröffnet das Begehren der H. H. Landtschreiber Hohl und Landweibel Eugster, daß ihnen bewilligt werden möchte, sich vor der Landsgemeinde wieder um ihre Stellen zu bewerben. Entsprochen.

Herr Landammann Nef stellte dann das dringende Ansuchen an den Gr. Rath, daß ihn derselbe der Landsgemeinde zur Entlassung empfehlen möchte, indem er nun seit neun Jahren dem Lande als Beamteter vorgestanden habe, und seine Gesundheitsumstände jetzt von der Art seien, daß eine weitere Amtsführung sehr nachtheilig auf dieselbe einwirken müßte. Mit Rührung verdankte er alle im Gr. Rath gefundene Unterstützung, legte das ihm anvertraute Landesiegel in den Schooß desselben zurück und empfahl ihm mit ergreifendem Nachdrucke stete Eintracht, feste Sorge für die Erhaltung des Friedens im Lande und standhafte Behauptung der richtigen Stellung über den verschiedenen Parteien. — Mit ähnlicher Verdankung und Ermahnung begleitete auch Herr Landammann Nagel sein warmes Entlassungsgesuch. — Herr Landesstatthalter Meyer, der wegen Krankheit

den Rath schon lange nicht mehr hatte besuchen und auch zu Hause weder den amtlichen noch seinen übrigen Geschäften obliegen können, verlangt ebenfalls seine Entlassung. — Das selbe Begehren ließ Herr Landesstatthalter Signer, den sein gegenwärtiges Uebelbefinden auch zu Hause zurückhielt, schriftlich an den Gr. Rath gelangen. — Ebenfalls schriftlich bat Herr Landsecckelmeister Schieß in den dringendsten Ausdrücken um seine Entlassung. — Das nämliche Ansuchen wird schriftlich von Herrn Landsfähnrich Leuch eingereicht und mit ähnlichen mündlichen Begehren folgten die HH. Landsecckelmeister Schläpfer, Landshauptmänner Zuberbühler und Knöpfel und Landsfähnrich Weiß, so daß die Entlassung von allen Beamteten verlangt wurde.

Der Gr. Rath bewilligte die nachgesuchte Entlassung, so viel an ihm ist, nur den HH. Landesstatthalter Meyer und Landsecckelmeister Schieß. Mit Bedauern, die gewichtigen Gründe des Hrn. Landammann Nef in den gegenwärtigen Verhältnissen nicht berücksichtigen zu können, ließ ihm der Rath durch die HH. Hauptleute Wetter und Dr. Zellweger den Auftrag entbieten, daß er, wo möglich, der Landsgemeinde beizuwohnen habe. Weil aber Hr. Landammann Nef dieses nicht zusagen konnte, so wurde Hr. Landammann Nagel mit der Leitung der Landsgemeinde beauftragt. Auch die übrigen nicht entlassenen Landesbeamten, mit Ausnahme des durch seine Gesundheitsumstände verhinderten Landesstatthalter Signer, wurden verpflichtet, an der Landsgemeinde zu erscheinen.

Hr. Hauptmann Sauter von Bühler trägt darauf an, daß noch im Laufe dieser Woche in allen Gemeinden die Räte versammelt und diesen die Verhandlungen des Gr. Rathes mitgetheilt werden. Mit der Genehmigung dieses Antrags beschloß der Rath seine Versammlung.
